

## 2.2 Landwirtschaftsgebiete

Das Kulturland ist als Landwirtschaftsgebiet zu sichern. Dabei soll die Gesamtfläche des Landwirtschaftsgebiets nicht vermindert werden. Das ackerfähige Land, insbesondere die Fruchtfolgeflächen (FFF) gemäss Sachplan Fruchtfolgeflächen (SP FFF), sind zu erhalten.

### **Planungsgrundsatz 2.2 A**

Voraussetzung, um Landwirtschaftsgebiet gemäss Festsetzung 1.1 C dem Siedlungsgebiet zuzuteilen, ist eine ausgeglichene Flächenbilanz. Dabei ist möglichst landwirtschaftlich oder ökologisch wertvolleres Land dem Landwirtschaftsgebiet zuzuweisen. Bei der Verortung der Kontingentsflächen gemäss Festsetzung 1.1 B und bei einer allfälligen Vergrösserung des Siedlungsgebiets gemäss Festsetzung 1.1 A ist ebenfalls darauf zu achten, dass möglichst landwirtschaftlich oder ökologisch weniger wertvolles Land beansprucht wird.

### **Planungsgrundsatz 2.2 B**

Das Landwirtschaftsgebiet ist nachhaltig zu nutzen. Die landwirtschaftliche Nutzung soll insbesondere neusten Erkenntnissen der Produktionstechnik und wirtschaftlichen Anforderungen Rechnung tragen. Sie ist so zu gestalten, dass der Charakter der Landschaft erhalten bleibt, die Artenvielfalt gefördert und der Boden geschont wird und die ökologischen Verhältnisse verbessert werden können.

### **Planungsgrundsatz 2.2 C**

Der Kanton setzt sich für eine beschleunigte Abräumung alter, in der Bausubstanz nicht mehr erhaltenswerter Liegenschaften ein.

### **Planungsgrundsatz 2.2 D**

Die Landwirtschaft hat im Kanton Thurgau eine grosse Bedeutung. Nebst dem wichtigen Aspekt der Lebensmittelproduktion werden Funktionen wie Landschaftspflege, Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt sowie der Ökosysteme und nicht zuletzt Erholung und Tourismus in den Überlegungen gebührend berücksichtigt.

### *Erläuterungen*

Laut Verfassung sorgt der Bund dafür, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag zur sicheren Versorgung der Bevölkerung, zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Pflege der Kulturlandschaft sowie der dezentralen Besiedlung des Landes leistet. Auch das Leitbild für die Thurgauer Landwirtschaft hält fest: «Die Bewirtschaftung soll flächendeckend sein und ein gepflegtes und attraktives Landschaftsbild sicherstellen.»

**Erläuterungen**

Das Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1), das Leitbild für die Thurgauer Landwirtschaft und das kantonale Landwirtschaftsgesetz (TG LwG; RB 910.1) halten fest, dass für die Landwirtschaft günstige Rahmenbedingungen sowie der nötige Handlungsspielraum zu schaffen sind und die Konkurrenzfähigkeit auf den Märkten erhalten werden soll. Der Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe ist deshalb im KRP gebührend Rechnung zu tragen.

Im KRP ist die auf der Richtplankarte 1:50 000 als Landwirtschaftsgebiet dargestellte Fläche bis auf die Kontingentsflächen gemäss Festsetzung 1.1 B langfristig gesichert. Die landwirtschaftliche Nutzfläche nimmt jedoch durch die Erstellung von Bauten und Anlagen sowie von Infrastrukturanlagen wie übergeordnete Strassen oder Pumpwerke stetig ab. Der grösste Verlust droht ihr durch die Vergrösserung des Siedlungsgebietes. Um solches zu verhindern, wurde das sogenannte «Prinzip der ausgeglichenen Flächenbilanz» eingeführt. Es bildet seit 1985 ein zentrales Element im KRP.

Die Festsetzung des Landwirtschaftsgebietes und das Flächenausgleichsprinzip gewährleisten den Schutz des Landwirtschaftsgebiets in quantitativer und teilweise qualitativer Hinsicht. Insbesondere auch durch eine Reduktion der künftigen Baugebiete im Rahmen der Teilrevision des KRP (2014–2017) hat das Siedlungsgebiet seit 1985 insgesamt nicht zugenommen, sondern konnte sogar verkleinert werden.

**Planungsgrundsatz 2.2 E**

Sollen FFF eingezont werden, so sind die Vorgaben nach Art. 30 Abs. 1 bis RPV einzuhalten. Bei der Beanspruchung von FFF ist im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung insbesondere zu prüfen, ob:

- a) ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt,
- b) der Bedarf nicht in der Bauzone oder auf landwirtschaftlich weniger gut geeigneten Flächen erfüllt werden kann.

**Planungsgrundsatz 2.2 F**

Im kantonalen Inventar verzeichnete FFF, die durch eines der folgenden Vorhaben verbraucht werden, sind zu kompensieren:

- a) Einzonungen (Bagatellschwelle: 3'000 m<sup>2</sup>), ausgenommen sind Einzonungen für Deponien,
- b) Realisierung von kantonalen und kommunalen Strassenbauprojekten (Bagatellschwelle: 3'000 m<sup>2</sup>), ausgenommen sind Vorhaben für den Langsamverkehr.

Die Erhebung der Fruchtfolgeflächen (FFF) von 1985 zeigt, dass das geforderte Kontingent von 30 000 Hektaren gemäss Sachplan Fruchtfolgeflächen (SP FFF) erreicht wird (vgl. Übersichtskarte «Fruchtfolgeflächen»). In der Zwischenzeit sind die Ansprüche an die FFF-Inventare der Kantone stark gestiegen. Daher wurde der SP FFF einer Überarbeitung und Stärkung unterzogen und liegt seit dem 8. Mai 2020 in revidierter Form vor. Im revidierten SP FFF werden die Kantone ohne verlässliche Datengrundlage (Bodeninformationen) dazu verpflichtet, eine Kompensationsregelung im KRP einzuführen. Davon betroffen ist auch der Kanton Thurgau. Im SP FFF ist bereits geregelt, dass bei der Realisierung von Bundesvorhaben sämtliche verbrauchten FFF kompensiert werden müssen. Zur langfristigen Sicherstellung des kantonalen Kontingents sind im Kanton Thurgau zusätzlich auch Einzonungen im Bereich von FFF kompensationspflichtig, bei denen kumuliert mehr als 3'000 m<sup>2</sup> FFF verbraucht werden. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind Einzonungen in kantonale Nutzungszonen für Deponien, weil bei diesen Vorhaben die FFF in aller Regel nur temporär beansprucht werden. Zudem sind im Kanton Thurgau auch alle FFF zu kompensieren, die bei der Realisierung von kantonalen und kommunalen Strassenbauprojekten verbraucht werden. ~~Davon ausgenommen sind Vorhaben, die dem Langsamverkehr dienen.~~ Auch hier gilt eine Bagatellschwelle von 3'000 m<sup>2</sup>. ~~Von der Kompensationspflicht ausgenommen sind Vorhaben, die dem Langsamverkehr dienen.~~

*Erläuterungen*

Als Kompensation gelten in erster Priorität Auszonungen von Böden mit FFF-Qualität sowie fachgerechte Aufwertungen und Rekultivierungen, in zweiter Priorität Neuerhebungen von FFF. Die Bedürfnisse des ökologischen Ausgleichs und der Vernetzung von Biotopen sind zu berücksichtigen.

**Planungsgrundsatz 2.2 G**

Als Kompensationsmassnahmen in Betracht fallen prioritär Auszonungen von Böden mit FFF-Qualität sowie Aufwertungen und Rekultivierungen anthropogen geschädigter Böden. Dabei darf die Kompensation nicht auf Kosten von schützenswerten Biotopen gemäss Art. 14 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1) oder Flächen mit grossem ökologischem Regenerationspotenzial erfolgen. Bei letzteren handelt es sich einerseits um ehemalige, drainierte Feuchtgebiete, welche bis anhin nicht überschüttet wurden und aufgrund des bestehenden Bodenaufbaus und der Voraussetzungen für einen Wasserhaushalt, welcher natürlicherweise vorhanden wäre, zu wertvollen Feuchtlebensräumen rückgeführt werden können; andererseits – in seltenen Fällen – um anthropogen degradierte, flachgründige Böden, wel-

*Erläuterungen*

*Erläuterungen*

che zu ökologisch wertvollen Trockenlebensräumen rückgeführt werden können. **Die Interessenabwägung im Einzelfall bleibt vorbehalten.** Bestehen keine Möglichkeiten zur Umsetzung von prioritären Kompensationsmassnahmen, sind bis zur Überarbeitung der bestehenden FFF-Erhebung (vgl. Planungsauftrag 2.2 D) ausnahmsweise auch Neuerhebungen von FFF zulässig.

**Planungsgrundsatz 2.2 H**

Im Einzonungsverfahren bzw. mit dem Strassenbauprojekt ist aufzuzeigen, wie die beanspruchten FFF kompensiert werden sollen. Erforderlich sind mindestens Aussagen bezüglich Kompensationsart, Kompensationsumfang und Umsetzungsfrist.

**Planungsauftrag 2.2 A**

Bei kompensationspflichtigen, kommunalen Strassenbauprojekten orientiert die Gemeindebehörde den Kanton (Amt für Raumentwicklung) über Kompensationsart, Kompensationsumfang und Umsetzungsfrist nach deren Rechtskraft.

*Federführung: Gemeinden*

*Beteiligte: Kanton (ARE)*

*Termin: laufend*

**Planungsauftrag 2.2 B**

Der Kanton führt eine öffentlich einsehbare Liste mit den bekannten Kompensationsverpflichtungen (Kompensationsart, Kompensationsumfang, Umsetzungsfrist).

*Federführung: Kanton (ARE)*

*Beteiligte: –*

*Termin: laufend*

*Erläuterungen*

Zuständig für die Planung und Umsetzung von Kompensationsmassnahmen ist bei Einzonungen die zuständige Planungsbehörde, bei kantonalen und kommunalen Strassenbauprojekten der Bauherr (Kanton, Gemeinde). Mit dem Gesuch um Einzonung bzw. mit dem kantonalen oder kommunalen Strassenbauprojekt muss aufgezeigt werden, wie die beanspruchten FFF kompensiert werden sollen. Erforderlich sind mindestens Aussagen bezüglich Kompensationsart, Kompensationsumfang und Umsetzungsfrist. Ein konkretes Aufwertungsprojekt muss noch nicht zwingend vorliegen. Die Frist, innerhalb derer die Kompensation letztlich umgesetzt werden muss, ist in Abhängigkeit von der Grösse des Kompensationsprojekts festzulegen. Vorbehalten bleiben allfällige Rechtsmittelverfahren. Damit ein kantonales Monitoring zu FFF-Kompensationen möglich wird, orientiert die Gemeinendebehörde bei kommunalen, kom-

pensionspflichtigen Strassenbauprojekten den Kanton (Amt für Raumentwicklung) über Komensationsart, Kompensationsumfang und Umsetzungsfrist nach deren Rechtskraft.

*Erläuterungen*

Der Kanton prüft die Schaffung eines Fonds, in welchen im Falle eines Verbrauchs von FFF flächenabhängige Entschädigungen einbezahlt werden können.

**Planungsauftrag 2.2 C**

*Federführung: Kanton (ARE)*

*Beteiligte: Kanton (AfU, GS DBU, LA, TBA)*

*Termin: 2022*

Der revidierte SP FFF sieht vor, dass jeder Kanton einen Fonds schaffen kann, in welchen im Fall eines Verbrauchs von FFF flächenabhängige Entschädigungen einbezahlt werden können. Die Umsetzung einer flächengleichen Kompensation direkt im Zusammenhang mit dem auslösenden Projekt ist aber – sofern möglich – der Einzahlung in den Fonds vorzuziehen. Die Schaffung eines Fonds ist freiwillig. Die Erarbeitung der kantonalrechtlichen Grundlage für einen Fonds ist Sache des Kantons. Mit dieser muss insbesondere sichergestellt werden, dass die Gelder zweckgebunden und innerhalb einer vom Kanton festzulegenden Frist verwendet werden. Zweckgebunden heisst, dass die Mittel aus dem Fonds ausschliesslich für Rekultivierungen oder Aufwertungen zu FFF verwendet werden dürfen. Bis Ende 2022 wird geprüft, ob die Erarbeitung einer Fondslösung für den Kanton Thurgau sinnvoll und zweckmässig ist und daher weiterverfolgt werden soll.

*Erläuterungen*

Der Kanton überarbeitet die bestehende Erhebung der FFF grundsätzlich und berücksichtigt dabei die Anforderungen des SP FFF.

**Planungsauftrag 2.2 D**

*Federführung: Kanton (ARE)*

*Beteiligte: Kanton (LA, AfU)*

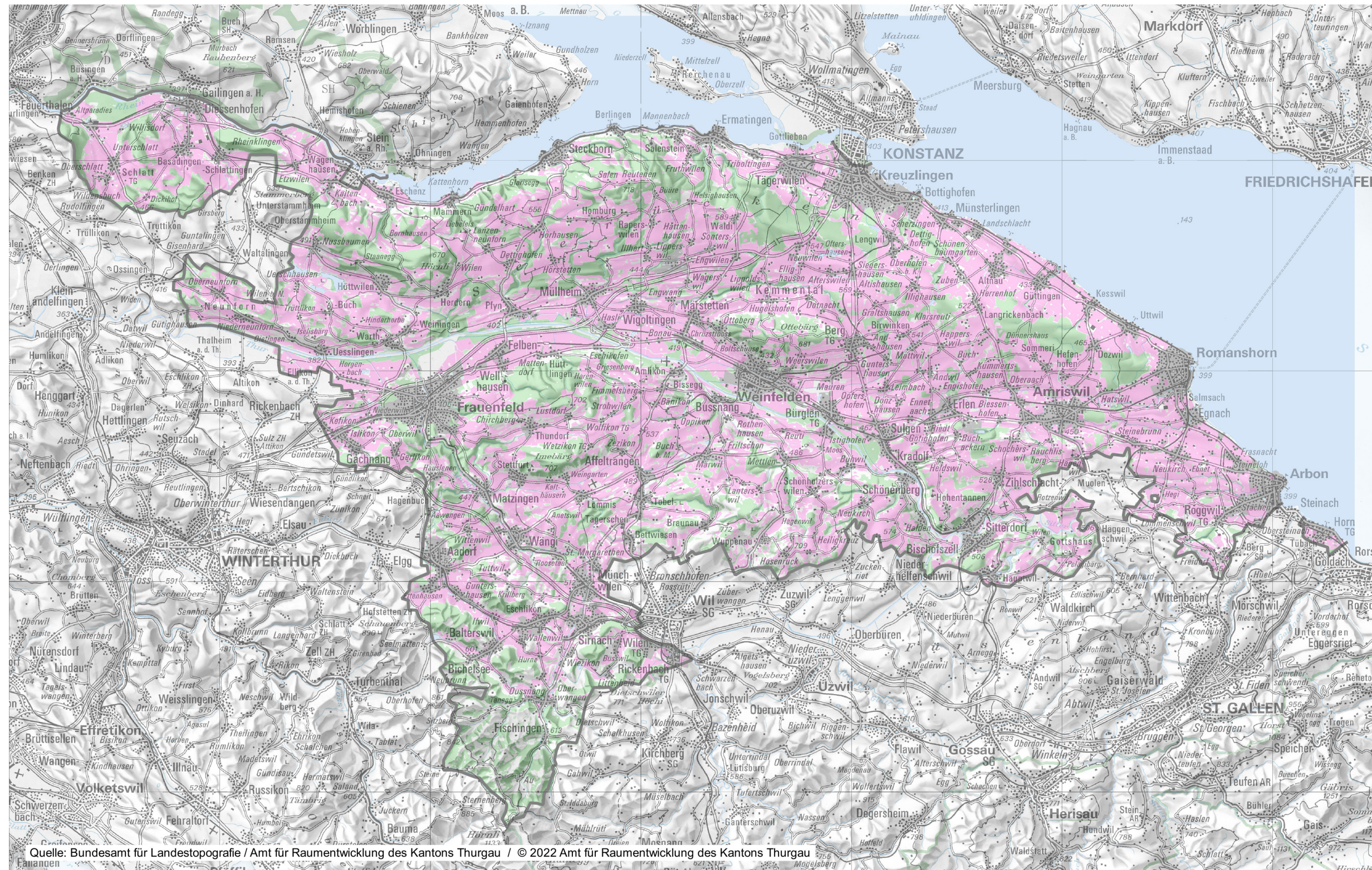
*Termin: 2035*

In anderen Kantonen hat sich gezeigt, dass Kartierungen auf Basis detaillierter Bodenkarten zu anderen FFF-Abgrenzungen gelangen, das bestehende Inventar mithin nicht sehr verlässlich ist. Es drängt sich deshalb eine Neuerhebung auf, die den heutigen Anforderungen entspricht. Eine solche stellt ein komplexes Unterfangen mit hoher Kostenfolge dar. Der langfristige Termin (2035) ergibt sich aus der Überlegung, dass nach den Vorbereitungsarbeiten auch die Erhebung längere Zeit beanspruchen wird.

*Erläuterungen*

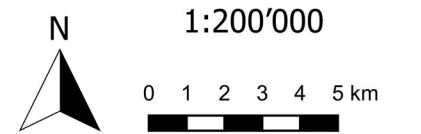






Fruchtfolgeflächen (FFF)

- Fruchtfolgeflächen
- Siedlungsgebiet
- Wald



Quelle: Bundesamt für Landestopografie / Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau / © 2022 Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau